

Grundlagen der versorgungsmmedizinischen Beurteilung bei Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Rita Bender,
Ärztin für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie,
Sozialmedizin

Gliederung des Vortrags

- Aufgaben und Struktur des ZBFS
- Schwerbehindertenrecht:
 - Definition Behinderung, GdB und Merkzeichen
- Ländergesetze
 - Blinden- und Taubblindengeld, „Bayern-aG“
- Soziales Entschädigungsrecht, Auswahl:
 - IfSG und OEG
- Aufgaben des Ärztlichen Dienstes
 - Bildung des Behinderungsgrades

Organisationsstruktur des ZBFS

- **9 Abteilungen der Zentrale in Bayreuth**
- I- Familienförderung
- II - Kinder- und Jugendhilfe - Landesjugendamt
- III - Schwerbehindertenrecht
- IV - Integrationsamt
- V - Soziale Entschädigung und Stiftungen
- VI - Europäische Sozialfonds
- VII - Ärztlicher Dienst Widerspruchs- und Klageverfahren
- VIII - Informationstechnik
- IX - Zentrale Aufgaben, Haushalt, Personalverwaltung

Versorgungsämter = Regionalstellen in den Regierungsbezirken

- Haben alle die Aufgaben der Familienförderung und der Erstfeststellung zu Versorgungs- und Schwerbehinderungsanträgen, überwiegend nach Aktenlage, aber auch Untersuchungen (< 3 Prozent)
- Teilweise zentrales Widerspruchsverfahren (in den Regionalstellen Nürnberg für Schwaben, Unter- und Mittelfranken, Regensburg für die Oberpfalz und Niederbayern; Bayreuth für Oberfranken und Oberbayern)
- Schwerpunktstelle für Regressverfahren in der sozialen Entschädigung bei der Regionalstelle Würzburg in Unterfranken. Dort auch Prüfung der Ausbildungsabschlüsse ausländischer Sozial- und Kinder- und Jugendpädagogen.

Feststellung nach Sozialgesetzbuch IX

Behinderung und Schwerbehinderung

Behindert sind Menschen, wenn ihre körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Erhalten **Steuerbescheinigung** ab GdB 30 bei Auswirkung auf die Fortbewegung.

Schwerbehindert sind Personen mit einem Gesamt-GdB von mindestens 50, sofern sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben. **Erhalten Ausweis!**

Übersicht der Vergünstigungen nach SGB IX

- **Merkzeichen**
- G – gehbehindert B - Begleitperson
- aG –außergewöhnl. “ H – Hilflosigkeit
- RF – Rundfunkgebühr ! Bl – blind
- Gl- gehörlos 1.Kl. – 1.Klasse
- **Steuervergünstigungen je nach GdB**
- **Kündigungsschutz**

Mindest- GdB für bestimmte Merkzeichen

In der Regel gilt:

- Merkzeichen G: GdB mind. 50
- Merkzeichen B: GdB mind. 70
- Merkzeichen aG: GdB mind. 80
- Merkzeichen RF: GdB mind. 80 (außer Ohren und Augen)
- Merkzeichen Gl: GdB 80
- Merkzeichen H: GdB 100 (außer bei Kindern- Jugendlichen)

Anmerkung:

- Für die Feststellung von Merkzeichen (außer „Kinder – H“ und B bei Taubheit) spielt das Alter keine Rolle.

Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit

ICD-10	Kriterien in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen	GdB-Vorschlag mit Anmerkungen	Merkzeichen-Vorschlag
<p>„Lernbehinderung“:</p> <p>1. In der ICD-10 nicht codiert!</p> <p>2. Kann verschiedenste Ursachen haben, wie z. B. kognitive Teilleistungsstörungen, emotionale Störungen, ADHS, Störungen des Sozialverhaltens mit Auswirkungen auf die schulische Leistungsfähigkeit, oberer Leistungsbereich der leichten Intelligenzminderung.</p>	<p>Ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten liegt keine Teilhabebeeinträchtigung vor.</p> <hr/> <p>Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten ohne Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit.</p> <hr/> <p>Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen (wie z. B. Regelkindergarten, Regelschule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben)</p>	<p>GdB 0</p> <hr/> <p>GdB 10-20</p> <hr/> <p><u>im Kindes- und Jugendalter</u> GdB 30-40 (bei normaler Intelligenz IQ bis 85 bzw. niedriger Intelligenz IQ bis 70)</p>	<p>keine MZ</p>

oder
wenn die Betroffenen einer
über das dem jeweiligen
Alter entsprechende Maß
hinausgehenden Beaufsich-
tigung bedürfen.

Wenn während des Schulbe-
suches nur geringe Störun-
gen, insbesondere der Auf-
fassung, der Merkfähigkeit,
der psychischen Belastbar-
keit, der sozialen Einord-
nung, des Sprechens, der
Sprache, oder anderer kogni-
tiver Teilleistungen vorliegen
oder
wenn sich nach Abschluss
der Schule noch eine weitere
Bildungsfähigkeit gezeigt hat
und keine wesentlichen, die
soziale Einordnung erschwe-
renden Persönlichkeitsstö-
rungen bestehen,
oder
wenn ein Ausbildungsberuf
unter Nutzung der Sonderre-
gelungen für Behinderte
erreicht werden kann ...

im Erwachsenenalter
bzw. nach der Be-
rufsausbildung
GdB 0-40
(abhängig von erfolg-
tem Ausgleich durch
entsprechende Förde-
rung)

keine MZ

	<p>Wenn während des Schulbesuches die oben genannten Störungen stark ausgeprägt sind oder mit einem Schulversagen zu rechnen ist, oder wenn nach Abschluss der Schule auf eine Beeinträchtigung der Fähigkeit zu selbstständiger Lebensführung oder sozialer Einordnung geschlossen werden kann ... Bei hyperkinetischen Störungen und Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität beträgt ab dem Alter von 25 Jahren der GdS regelhaft nicht mehr als 50.</p>	<p>im Kindes- und Jugendalter sowie im Erwachsenenalter bei <u>relativ</u> guter sozialer Anpassung und Selbstständigkeit in basalen Alltagsangelegenheiten GdB 50</p>
--	---	--

leichte geistige Behinderung
(IQ-Bereich 69-50)

IQ von etwa 70-60

Wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung trotz beruflicher Fördermöglichkeiten (z. B. in besonderen Rehabilitätseinrichtungen) nicht in der Lage ist, sich auch unter Nutzung der Sonderregelungen für Behinderte beruflich zu qualifizieren.

im Kindes- und
Jugendalter

bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Beaufsichtigung ermöglichen, beträgt der GdB 50-70

im Kindesalter

bei autistischen Störungen ab GdB 50
MZ „H“

ansonsten bei autistischen Störungen sowie geistigen Behinderungen ab GdB (70-)80
MZ „B“, „G“, „H“

im Erwachsenenalter
GdB 50-60

bei noch relativ guter sozialer Anpassung, ausreichender Orientierung und noch weitgehender Selbstständigkeit in basalen Alltagsbelangen, jedoch schon erhebliche Hilfsnotwendigkeit bei intellektuellen Anforderungen (z. B. Errichtung einer Betreuung mit begrenzten, wenig umfangreichen Aufgabekreisen)

GdB 70

Hilfsnotwendigkeit bei vielen intellektuellen Alltagsanforderungen (z. B. Errichtung einer vormundschaftsgerichtlichen Betreuung mit umfänglichen Auf-

im Erwachsenenalter
ab GdB (70-)80 und deutlichen Orientierungsstörungen in fremder Umgebung
MZ „B“ und „G“
(GdB 70 in Einzelfällen mit Begründung)

unterer Bereich der leichten und oberer Bereich er mittelgradigen Intelligenzminderung

IQ unter 60

Bei relativ günstiger Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Anpassungsmöglichkeit (Teilerfolg in der Sonderschule, selbstständige Lebensführung in einigen Teilbereichen und Einordnung im allgemeinen Erwerbsleben mit einfachen motorischen Fertigkeiten noch denkbar und möglich).

GdB 80-90

Einfache, gut strukturierte motorische Arbeiten unter zeitweiser Aufsicht und Anleitung, teilweise Hilfe auch schon bei basalen Alltagsbelangen bzw. Verrichtungen.

im Kindesalter
MZ „B“, „G“, „H“

im Erwachsenenalter
in der Regel MZ „B“ und „G“

Bei stärkerer Einschränkung der Eingliederungsmöglichkeiten mit hochgradigem Mangel an Selbstständigkeit und Bildungsfähigkeit, fehlender Sprachentwicklung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage und auf Dauer Beschäftigungsmöglichkeit nur in einer Werkstatt für Behinderte ...

GdB 100

Einfachst strukturierte motorische Arbeiten unter ständiger intensiver Aufsicht und Anleitung, umfangreiche Hilfen auch schon bei basalen Alltagsbelangen.

MZ „B“, „G“, „H“

<p>ausgeprägt mittelgradige, schwere und schwerste Intelligenzminderung (IQ schon deutlicher unter 49 bis unter 20)</p>	<p><u>Bis zum 25. Lebensjahr:</u> Hyperkinetische Störungen und Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht ermöglichen.</p>	<p>GdB 80-100</p> <p>GdB 100</p>	<p>MZ „B“, „G“, „H“, evt auch „RF“</p> <p>MZ „B“, „G“, „H“</p>
---	--	---	---

Neurologische Befundabweichungen, Verhaltensstörungen etc. sind ggf. beim GdB und den MZ zusätzlich zu berücksichtigen

Steuerfreibeträge

<u>Grad der Behinderung</u>	<u>Jahresfreibetrag</u>
30	310 €
40	430 €
50	570 €
60	720 €
70	890 €
80	1.060 €
90	1.230 €
100	1.420 €
Merkzeichen H	3.700 €

Merkzeichen „G“ = erhebliche Gehbehinderung

wenn die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist:

- Schwerbehinderte Menschen mit Einschränkung des Gehvermögens (auch durch innere Leiden), Anfälle oder Störungen der Orientierungsfähigkeit,
- die nicht in der Lage sind, Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden können

Rechte und Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr oder
- Kfz-Steuerermäßigung (keine Parkerleichterung)

Merkzeichen „G“

- Einschränkung des Gehvermögens durch Behinderungen an den unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule - medizinische Voraussetzungen für Merkzeichen „G“ können auch bei einer Behinderung an den unteren Gliedmaßen mit einem GdB unter 50 vorliegen, wenn die Gehfähigkeit besonders beeinträchtigt ist, z. B.
 - - Versteifung eines Hüftgelenkes
 - - Versteifung eines Knie- oder Fußgelenkes in ungünstiger Stellung
 - - arterielle Verschlusskrankheiten mit Einzel-GdB 50 oder 40 (bei Gesamt-GdB 50 = Ausweis mit Eintragung des MZ).
- durch innere Leiden
 - - Herzmindereleistung
 - - Lungenfunktionsbeeinträchtigung
 - - chronische Anämie mit einem Hb-Wert unter 8g/dl
 - wenn dafür ein Einzel-GdB 50 erreicht ist

Merkzeichen „G“

- durch Anfallsleiden

zur Bewertung:

bei 3 -jähriger Anfallsfreiheit und fortgesetzter antiepileptischer Medikation ~ GdB 30;

große und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von mehr als einem Jahr ~ GdB 40

große und komplex-fokale Anfälle mit Pausen von Monaten,
kleine Anfälle mit Pausen von Wochen ~GdB 50 -60

- Diabetes mellitus mit häufigen hypoglykämischen Schocks

Merkzeichen „B“

Berechtigung für eine ständige Begleitung

- Schwerbehinderte Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“, „H“ oder „Gl“ vorliegen),
- die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind (Gesamt-GdB mindestens 70)

Rechte und Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson im öffentlichen Nahverkehr und innerdeutschen Fernverkehr

Gesundheitliche Voraussetzungen für Merkzeichen „B“ - Notwendigkeit ständiger Begleitung

Leitsatz

Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen gegeben, die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Zu beachten ist, ob bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt notwendig ist oder bereit sein muss oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind.

Merkzeichen „B“

Bei Kindern und Jugendlichen (auch Säuglingen und Kleinkindern) sind die gleichen Kriterien wie bei Erwachsenen maßgebend.

Als Voraussetzung für „B“ gelten die Merkzeichen „G“, „Gl“ und „H“.

Eine isolierte Zuerkennung des Merkzeichens „B“ ist nicht möglich.

In der Regel liegt bei „B“ das Merkzeichen „G“ vor.

Wegen der **Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Beurteilung sollte für das Merkzeichen „B“ ein GdB-Wert von mind. 70** (in der Regel) angenommen werden. Bei Anfallsleiden entspricht dies einer mittleren Häufigkeit, nämlich großen oder komplex-fokalen Anfällen mit Pausen von Wochen.

Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist immer anzunehmen bei

- Querschnittsgelähmten, Ohnhändern, - Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit („G“) im Straßenverkehr gerechtfertigt ist.

Merkzeichen „RF“

Ermäßigung des Rundfunkbeitrages

- Blinde und nicht nur vorübergehend Sehbehinderte (GdB von 60 allein für die Sehbehinderung)
- Gehörlose und Hörgeschädigte (GdB von 50 allein für die Hörminderung)
- Schwerbehinderte Menschen, die wegen ihres Leidens ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können (GdB von mindestens 80)
 - auch in Anfangsphase nach Organtransplantation, solange hohe Immunsuppression erforderlich ist.

Rechte und Nachteilsausgleiche:

- Der reduzierte Rundfunkbeitrag beträgt aktuell 5,99 EUR im Monat (17,97 EUR im Quartal).
- Befreiung für Taubblinde (Neues Mz)

Weitere Voraussetzungen für Merkzeichen „RF“

- Harn- oder Stuhlinkontinenz führen nur bei zusätzlich erschwerenden Faktoren zu RF, Windelhosen sind zumutbar. Z.B. nur undichte Anus-Praeter-Versorgung mit Geruchsbelästigung.
- Abstoßendes Äußeres soll nach der Wirkung auf Laien bewertet werden, z.B. Inaugenscheinnahme durch das Gericht.
- Störende Wirkung durch Husten und laute Atemgeräusche, z.B. bei Kehlkopfflosen.
- Störende Wirkung durch motorische Unruhe oder aggressives Verhalten bei geistiger oder seelischer Behinderung.

Merkzeichen „aG“

Außergewöhnliche Gehbehinderung

- Schwerbehinderte Menschen, die sich wegen der Schwere des Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen können

Rechte und Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr und Kfz-Steuerbefreiung sowie Parkerleichterung

Voraussetzungen für „aG“ bei bestimmten Behinderungen mit Mindest-GdB/GdS 80

Immer für – Querschnittgelähmte - Doppeloberschenkelamputierte
-Doppelunterschenkelamputierte - Hüftexartikulierte
- Oberschenkelamputierte mit Beckenkorbprothese
- Oberschenkelamputierte und zugleich armamputiert
- Oberschenkelamputierte und zugleich unterschenkelamputiert
- Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen. Auch bei Einschränkung der Herzleistung, Einschränkung der Lungenfunktion und gleichzustellende Behinderungen mit **Mindest-GdB 80**.

Die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung darf nur auf eine Einschränkung der Gehfähigkeit und nicht auf Bewegungsbehinderungen anderer Art bezogen werden.

Merkzeichen „aG“

Bei Anfallsleiden und Demenz liegen die Voraussetzungen erst dann vor, wenn aus medizinischen Gründen (z. B. so große Häufigkeit der Anfälle) zum Transport regelmäßig ein Rollstuhl benutzt werden muss -LSG NRW SB 120/01, BSG 9a RVs 4/90- und nicht, wenn nur die Notwendigkeit einer Überwachung besteht BSG 9 RVs 3/94.

- Bei einer psychogenen Gangstörung kann im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für „aG“ möglich sein, aber nur bei der Annahme, dass der Betroffene tatsächlich auf einen Rollstuhl angewiesen ist. SV 11/92, L 18 SB 87/96. Entscheidend ist nicht das Aussteigen (Notwendigkeit, die Autotür weit zu öffnen), sondern die Schwierigkeiten beim Fortbewegen außerhalb des Kfz (BSG 9/9a RVs 19/86 – BSG 9/9a SB 5/06).

Merkzeichen „aG“

- • Bei an Multipler Sklerose Erkrankten ist zur Bewertung des Gehvermögens generell nicht aufgrund der sich aus mehreren (8) Funktionssystemen zusammensetzenden Maßzahl der EDSS heranzuziehen, sondern die ihr zu Grunde liegenden Befunde. Ab einer sachgerechten Einstufung mit einem Score von 7 ist aber stets „aG“ anzunehmen. SV 11/99
- • Maßgeblich sind nicht besondere Schwierigkeiten beim Aussteigen (z. B. Notwendigkeit, die Autotür weit zu öffnen), sondern die Schwierigkeiten beim Fortbewegen außerhalb des Kfz (BSG 9/9a RVs 19/86 – BSG 9/9a SB 5/06).



gültig bis

Ausweis-Nr.

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Parkausweis für Behinderte

Parking Card

Parkeringskort

Κάρτα στάθμευσης

Tarjeta de estacionamiento

Contrassegno di parcheggio

Parkeerkaart

Cartão de estacionamento

Pysäköintilupa

Parkeringsstillstånd

Carte de stationnement

Auto

Parkausweis für Behinderte (EU-einheitlich, blau) berechtigt zum

- Parken auf einem Behindertenparkplatz
- Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung
- Parken auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden
- Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten frei ist

Merkzeichen „H“ - Hilflosigkeit

- Schwerbehinderte Menschen, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz und im Ablauf eines jeden Tages dauernd auf fremde Hilfe angewiesen sind und dies in erheblichem Umfang

Rechte und Nachteilsausgleiche:

- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (ohne Eigenbeteiligung) und Kfz-Steuerbefreiung
- Hoher Pauschbetrag wegen außergewöhnlicher Behinderung (3.700 €/Kalenderjahr)

Voraussetzungen für „H“ sind erfüllt, wenn folgende Behinderungen mit Mindest-GdB/GdS 100 festgestellt sind:

- Blindheit
- hochgradige Sehbehinderung
- Querschnittlähmung
- Behinderungen, die auf Dauer und ständig – auch innerhalb des Wohnraumes – die Benützung eines Rollstuhles erfordern
- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistige Behinderung, Psychosen
- Verlust von 2 oder mehr Gliedmaßen (bei Unterschenkel- oder Fußamputation bds. Individuelle Prüfung notwendig)
- Hilflosigkeit bei Kindern und Jugendlichen (gem. VersMedV A 5): Evtl. Zuerkennung des Merkzeichens „H“ nach individueller Prüfung bei niedrigerem GdB. Nachprüfung mit 16 -18 J.

Hinweis:

Bei Gewährung der Pflegestufe II ist in der Regel,
bei Pflegestufe III stets Hilflosigkeit anzunehmen.

Mz BI und GI

Voraussetzungen für „GI“

Behinderung

Gehörlosigkeit

Taubheit beiderseits **Mindest-GdB/GdS** 80

An Taubheit grenzende Schwerhörigkeit mit schweren Sprachstörungen

(schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz), in der Regel bei Erwerb vor dem 7. Lebensjahr **Mindest-GdB/GdS 100**

Voraussetzungen für „BI“

Behinderung *Blindheit*

(Sehschärfe auf keinem Auge und beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 bzw. bei gleichzusetzenden Sehschäden mit **Mindest-GdB/GdS 100**

Ländergesetze

- **Blindengeld**
- Art. 1 Abs. 2 BayBlindG: Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder gleichzuachtende Störungen des Sehvermögens
- **Taubblindengeld** neu in Bayern ab 2013
- Taubblind nach Art. 1 Abs. 3 ist ein blinder Mensch mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit (Hörverlust von mindestens 80 v. H.)
- **„Bayern-aG“** :Parkgenehmigung, die nur in Bayern berechtigt, die Rollstuhl-Parkplätze in Anspruch zu nehmen.

Höhe des Taubblindengeldes (Stand 07/2013):

- Taubblinde Menschen erhalten ein Blindengeld in Höhe des doppelten Blindengeldbetrags von derzeit 535 €, also voll 1.070 €, Halb bei Heimaufenthalt 535 €, Anrechnung Pflegestufe I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 929 € und Anrechnung Pflegestufe II und III 894 €
- Ausgeschlossener Personenkreis: Personen, die Leistungen wegen Blindheit nach bestimmten Rechtsvorschriften (z. B. Bundesversorgungsgesetz, Unfallversicherung) oder ausländischen Rechtsvorschriften erhalten

Voraussetzungen für „Bayern-aG“:

- GdB für untere Gliedmaßen einschließlich LWS mindestens 80

oder

- GDB für untere Gliedmaßen + LWS =70 und zusätzlich GdB 50 für Leistungsbeeinträchtigung von Herz oder Lunge und (in beiden og. Fällen)

Zuerkennung von „G“ und „B“





nur BY



Schwerbehindert

Genehmigungsbehörde:


Genehmigung Nr.:

Name:


Gültig bis:

Parkausweis für besondere Personengruppen (orange)


- Personen mit Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa (Darm-erkrankungen) mit Einzel-GdB 60
- Personen mit Doppelstoma (künstlicher Darmausgang und künstlicher Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70
- Personen mit Parkausweis nach bayerischer Sonderregelung (nur BY, blau)
- berechtigt in ganz Deutschland zu den gleichen Park-erleichterungen wie der blaue EU-Parkausweis, nicht aber Parken auf den Behindertenparkplätzen




Genehmigungsbehörde:



Ausweis

zur Ausnahmegenehmigung Nr. 

über Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO

Gültig bis: 

Soziales Entschädigungsrecht

- Von Bedeutung bei Menschen mit Mehrfachbehinderung:
- **IfSG = Infektionsschutzgesetz**, ersetzt seit 2001 das Bundesseuchengesetz

Feststellung von **Impfschäden**, wobei nach Änderung der Impfstoffe aP statt Ganzkeim-Pertussis und Wegfall Pockenschutzimpfung die Fallzahlen stark rückläufig sind. Anträge aber weiterhin vor allem bei Kindern mit Krampfanfällen mit Erstmanifestation im 2. Lebensalter, weil zeitlich zusammenfallend mit den meisten Impfungen.

Soziales Entschädigungsrecht

- **Opferentschädigungsgesetz** seit 1976
- Gewaltopfer können je nach körperlicher und psychischer Beeinträchtigung, die aus dem Übergriff resultiert (Kausalitätsbeurteilung!!), eine Entschädigung (Opferrente ab GdS 30) erhalten.

Bei Tatbeständen vor 1976 (Heimkinder!) wird Versorgung erst ab GdS 50 gewährt.

Gewalt und sexueller Mißbrauch in Institutionen

Veranstaltet am 14. und 15. September 2013 in Würzburg vom Zentrum und Netzwerk für Psychotraumatologie Unterfranken „Orphea“

- 3. Vortrag
- **Gewalt und sexueller Mißbrauch in Institutionen und gegen Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen**
- **Frau Prof Kavemann**, Katholische Hochschule für Sozialwesen in Berlin
- Studie des Bundesfamilienministeriums in 2011
- Befragungen in Einrichtungen und Haushalten in einfacher Sprache
- Behinderte Frauen sind 3 – 4x häufiger von Mißbrauch betroffen als Gesunde
- Frauen eher innerhalb der Familie
- Männer eher in Einrichtungen

(weiter aus Vortrag Prof. Kavemann)

Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

- neigen zu Schuldgefühlen, weil sie Hilfe brauchen
- Hilfebedarf bringt Gewöhnung an Überschreitung der Intimitätsgrenze z.B. gewaschen werden
- Hilfe von außen ist in geschlossener Lebenswelt schwer erreichbar
- Glaubhaftigkeit wird bei Lernbehinderten infrage gestellt
- erleben häufig multiple Gewalt
- Keine Mitteilung, weil Opferstatus als Stigma gilt
- Häufige Übergriffe innerhalb der Gruppe Jugendlicher
- Grenzverletzungen werden begünstigt durch emotionale Bedürftigkeit, körperliche Beeinträchtigungen und tatsächliche Abhängigkeit

Bewertungsgrundlagen

- **Anhaltspunkte** für ... gültig bis Ende 2008
- **Versorgungsmedizin-Verordnung**
(Gesetzescharakter) ab 1.01.2009, seitdem mehrere Änderungsverordnungen
- 1. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung v. 01.03.10
- 2. Verordnung zur Änderung v. 14.07.10
- 3. Verordnung zur Änderung v. 17.12.10
- 4. Verordnung zur Änderung v. 28.10.11
- 5. Verordnung zur Änderung v. 11.10.12

Grundsätzliches zur GdB-Bewertung

- Nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung (grundsätzlich länger als 6 Monate, auf Dauer)
- Erkrankungen ohne 6 Monatsfrist, z.B. Verlust von Organen, Versteifung von Gelenken. Tumorerkrankungen: Heilungsbewährungszeit 2 – 5 Jahre je nach Tumorart
- Altersunabhängige Bewertung
- Keine Berufs-Berücksichtigung
- Nach bestimmten krankheitsbedingten Ereignissen (z. Bsp. Operation, Herzinfarkt) erfolgt Bewertung der verbliebenen Leistungsbeeinträchtigung
- Keine Rückschlüsse auf den GdB durch Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung

Bildung des Gesamt-GdB

- Keine Addition der Einzel-GdB-Werte
- In der Regel keine Erhöhung des Gesamt-GdB durch Einzel-GdB 10
- Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit
- Ausgehend von der Funktionsbeeinträchtigung mit dem höchsten Einzel-GdB wird geprüft, ob und inwieweit sich durch weitere Gesundheitsstörungen das Ausmaß der Behinderung vergrößert
- Berücksichtigung von wechselseitigen Beziehungen der Behinderungen zueinander

- Dabei werden vier Fallgruppen unterschieden:

Fallgruppe 1: unabhängiges Nebeneinander
(Diabetes / Wirbelsäule)

Fallgruppe 2: besonders nachteilige Auswirkung
(paarige Organe /Ausgleichsfunktion)

Fallgruppe 3: teilweise Überschneidung
(Wirbelsäulenleiden / Schmerzstörung)

Fallgruppe 4: vollständige Überschneidung
(Nervenlähmung / Gelenkversteifung)

Bewertung bisher

Hüft-TEP einseitig.....20
Hüft-TEP beidseitig.....40
Knie-TEP einseitig.....30
Knie-TEP beidseitig.....50 + G

Bewertung neu

Hüft-TEP einseitig.....10
Hüft-TEP beidseitig.....20
Knie-TEP einseitig..... 20
Knie-TEP beidseitig.....30

Auswirkungen der 3. Änderungsverordnung

"Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann. Lassen Sie uns die Behinderten und ihre Angehörigen auf ganz natürliche Weise in unser Leben einbeziehen. Wir wollen ihnen die Gewissheit geben, dass wir zusammengehören.“

Richard von Weizsäcker

*Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!*